

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung  
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Bearbeiter/in

Kreisverwaltungsbehörden  
- untere Jagdbehörden -

Telefon  
089 2162-0

Telefax  
089 2162-3282

nachrichtlich:  
Regierungen  
- höhere Jagdbehörden -

E-Mail  
jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
StMWi-98-9800/1/25

München,  
15.05.2024

## **Jagdrecht; Hinweise zur Änderung der §§ 11a, 18 und 19 AVBayJG (Jagdlicher Einsatz von Nachtsichttechnik auf Haarraubwild, Schwarzwild und Nutria sowie Aufnahme des Minks in das Jagdrecht)**

Anlage: Text der Verordnung zur Änderung der AVBayJG vom 23.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. Mai 2024 tritt eine Änderung des § 11a AVBayJG in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt.

Gleichzeitig wird der Mink (*Neovison vison*), der zur Familie der Marder gehört, als jagdbare Art in § 18 Nr. 1 AVBayJG in das bayerische Jagdrecht aufgenommen. Die Regulierung des Minks erfolgte bislang in Bayern im Rahmen des Jagdschutzes. Es wird eine ganzjährige Jagdzeit in § 19 Abs. 1 Nr. 2 AVBayJG festgesetzt. Als Raubwild unterliegt der Mink ebenfalls der Regelung des § 11a AVBayJG.

§ 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz (BJagdG) regelt grundsätzlich das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Be-

**Postanschrift**  
80525 München  
**Hausadresse**  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

**Telefon**  
089 2162-0  
**Telefax**  
089 2162-2760

**E-Mail**  
poststelle@stmwi.bayern.de  
**Internet**  
www.stmwi.bayern.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4, U5 (Lehel)  
16, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

leuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Dieses jagdrechtliche Verbot wird für Schwarzwild, dem Raubwild unterfallendes Haarwild und Nutria bayernweit vollständig aufgehoben. Damit soll für diese Tierarten der waffenrechtlich zulässige Rahmen nach § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) bei der jagdlichen Verwendung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zukünftig flexibel und vollständig ausgeschöpft werden können, nicht jedoch der waffenrechtliche Rahmen erweitert werden.

Erfasst werden nach der aktuellen bayerischen Vollzugslage (vgl. Vollzugsschreiben vom 10.08.2020, Gz. F8-2130-1/172 E4-2131-2-14) der waffenrechtlich zulässige jagdliche Einsatz von Nachtsichtvor- und -aufsatzgeräten sowie von Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. IR-Strahler, Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe). Außerdem umfasst die Regelung den Einsatz künstlicher Lichtquellen (z. B. Taschenlampen ohne Verbindung zur Jagdlangwaffe).

Die vollständige Aufhebung der jagdrechtlichen Verbote des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG stellt allerdings sicher, dass der Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd künftig im jeweils waffenrechtlich zulässigen Umfang umfassend ermöglicht wird.

Die Vorschriften zum Verbot der Jagd zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) bleiben unberührt. Das bedeutet, dass Schwarzwild sowie Raubhaarwild auch während der Nachtzeit mit entsprechender Technik bejagt werden dürfen, nicht jedoch das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt. Durch die Zulassung der Verwendung von Nachtsichttechnik bei der Bejagung der in hohem Umfang dämmerungs- und nachtaktiven Tiere wird eine sichere Schussabgabe mit sofortiger Tötungswirkung sichergestellt. Es wird im Sinne des Tierschutzes, der Weidgerechtigkeit und der Sicherheit Verwechslungen und Fehlschüssen aufgrund schlechter Sichtverhältnisse in der Dämmerung und in der Nacht wirksam entgegengewirkt.

Sollte in Ihrem Landkreis eine Allgemeinverfügung zum zulässigen Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erlassen worden sein, ist diese zeitnah aufzuheben. Dies gilt insbesondere, sofern die Allgemeinverfügung Nebenbestimmungen enthält, die die neue Regelung einschränken würden. Bitte prüfen Sie in diesem Zusammenhang auch, ob Einzelverwaltungsakte erlassen wurden, die zu widersprüchlichen Regelungen führen können.

Die Änderungsverordnung wird am 16. Mai 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, das auf der Verkündungsplattform Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/>) eingesehen werden kann. Zudem liegt der Text der Änderungsverordnung diesem Schreiben als Anlage bei.

Wir bitten um geeignete Information der örtlichen Jägerschaft.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Brigitte Lobinger  
Regierungsdirektorin